

01

Durchführung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Zum 01. Februar 2004 ist das Wasserentnahmeentgeltgesetz in Kraft getreten. Danach wird für das Entnehmen von Wasser aus Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) ein Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0.045 € je cbm erhoben, soweit dieses Wasser einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Das Entgelt wird nicht erhoben für

1. behördlich angeordnete Benutzungen,
2. erlaubnisfreie Nutzungen im Sinne der §§ 17 a, 23, 24 und 33 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers,
3. Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 cbm pro Kalenderjahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150,00 € nicht überschreitet,
4. Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
5. Entnahmen zum Zwecke der Fischerei,
6. Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird,
7. Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasser-führung,
8. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafter Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse,
9. Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird.
10. Entnahme von Wasser, dass als Löschwasser genutzt wird,
11. Entnahmen von Wasser zum Zweck der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,03 € je cbm Wasserentnahme. In Abweichung hiervon beträgt es für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), 0,003 € je cbm.

Nach § 3 Abs. 3 WasEG haben endverbrauchende Wassernutzer dem entgeltspflichtigen Wasserversorger die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers zu machen und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese Unterlagen verbleiben beim Wasserversorger

Aus diesem Grund wird gebeten, soweit Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände vorliegen, dem Wasserwerk der Gemeinde Nordwalde die im Jahr 2003 entnommenen Wassermengen **bis zum 25.05.2004** nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden über vorhandene Messeinrichtungen. Soweit jedoch keine Messeinrichtungen vorhanden sind, kann der Kunde den Nachweis auch durch nachprüfbar Berechnungen oder Unterlagen erbringen, die dem Wasserwerk eine zuverlässige Schätzung der für das Jahr 2003 in Ansatz zu bringenden Wassermengen ermöglichen.

Erklärungen, die nach dem vorgenannten Stichtag eingehen, können vom Wasserwerk nicht mehr berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2005 ist der Nachweis der entnommenen Wassermengen des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen dem Wasserwerk der Gemeinde Nordwalde jeweils zum **01. März eines jeden Jahres** vorzu-legen (§ 3, Abs. 2

WasEG). Da die Erklärungen vom Wasserwerk auch fristgerecht an das Landesumweltamt weiter zu leiten sind, können später eingehende Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Nordwalde, den 11.5.2004

Der Werkleiter:
gez. Berning